

Forum-Gewerberecht | Gaststättenrecht | Aufstellung eines Durchlaufkühlers (mobile Theke)-Außenbewirtschaftung

Autor	Beitrag
tq-ghost 26.07.2006 16:38	<p>?(Hallo,</p> <p>ich habe folgenden Fall:</p> <p>Gaststätte (Fischbuffet) mit konzessionierter Außenfläche. Auf dieser Fläche stellt der Inhaber für gewöhnlich seine Tischgarnituren sowie einen mobilen Verkaufsstand (Verkauf von belegten Fischbrötchen) auf. Gelegentlich, bei bestimmten Veranstaltungen, beispielsweise Honky Tonk (Kneipenfestival) baut er auf dieser Fläche eine mobile Theke mit Durchlaufkühler auf. Nunmehr ist zu prüfen, ob es hierfür einer Gestattung bzw. einer anderen gesetzlich bestimmten Erlaubnis bedarf/bedurfte (Schankanlage?). Wie bereits gesagt, handelt es sich vorliegend um eine konzessionierte Fläche. Wie würdet Ihr entscheiden???</p> <p>Was ist generell auf konzessionierten Außenflächen hinsichtlich solcher Aufbauten zulässig?</p> <p>:danke:</p>
OJ Neuss 26.07.2006 16:55	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>Die Fläche ist für den Ausschank von Getränken aller Art konzessioniert. Von wo die Fläche angegliedert wird ist somit unerheblich. Eine weitergehende Erlaubnis (z.B. Gestattung) ist nicht erforderlich.</p> <p>So lange wir noch für die Schankanlagen zuständig waren hätte ich die Formblätter der Schankanlage kontrolliert, da bis dahin der Wirt verpflichtet war unmittelbar vor Außebetriebsnahme und unmittelbar vor Wiederinbetriebnahme der Anlage diese zu reinigen.</p> <p>Zudem durfte der Aufbau der Anlage nur durch einen Sachkundigen erfolgen (es sei denn es handelte sich um eine sogenannte verwendungsfertige Anlage mit Betriebsbuch).</p> <p>Im vorliegenden Fall würde ich bezüglich der Hygiene der Anlage und auch wegen der Theke für die Fischbrötchen die Lebensmittelüberwachung informieren und eine entsprechende Kontrolle anregen. Man kann natürlich auch den Gastwirt vorab bitten, einen Termin mit der LMÜ zu vereinbaren um die lebensmittelrechtlichen Bedingungen für die Fischbrötchentheke und die Schankanlage zu besprechen.</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
René Land 26.07.2006 17:07	<p>Hallo tq-ghost,</p> <p>ich gehe davon aus, dass die bestehende Betriebsart den Ausschank alkoholischer Getränke mit umfaßt. Insofern schließe ich mich der Auffassung des Koll. Schmitz an - eine Gestattung ist nicht zusätzlich erforderlich.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH